



# GROSSE KREISSTADT WALDSHUT-TIENGEN

## Satzung

### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen am 19. November 2012 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

#### § 1

##### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,-- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,-- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,-- €
- (3) Ehrenamtliche Mitglieder eines Wahlvorstandes und Wahlhelfer erhalten

bei Kommunalwahlen und Kombiwahlen	45,-- €
bei allen übrigen Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden	30,-- €

je Wahltag/Abstimmungstag
- (4) Die Mitglieder des Gutachterausschusses nach § 192 BauGB erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach der Gutachterausschussverordnung vom 11.12.1989 (GBl. 1989 S. 541) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2

##### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 90,-- €
  2. Fraktionsvorsitzende erhalten anstelle des Betrages nach Nr. 1 den zweifachen monatlichen Grundbetrag nach Nr. 1
  3. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 45,-- €  
je Sitzung.
- (2) Ehrenamtliche Tätige, die zu Mitgliedern von Ausschüssen oder sonstigen Gremien (z.B. *Kinder- und Jugendkommission*) bestellt sind, erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Ausschüsse oder sonstigen Gremien ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 Nr. 3.
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt, soweit keine andere gesetzliche Regelung anzuwenden ist, für die Ortsvorsteher der Ortschaften

Aichen-Gutenberg  
Breitenfeld  
Detzeln  
Eschbach  
Gaiß-Waldkirch  
Gurtweil  
Indlekofen  
Krenkingen  
Oberalpfen  
Schmitzingen

jeweils 75 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

- (4) Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von 25,-- €  
je Sitzung.
- (5) Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Sie wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und beträgt 45,-- €  
je Sitzung.

- (6) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
- |  |          |
|--|----------|
| a) für den 1. Stellvertreter monatlich | 200,-- € |
| b) für den 2. Stellvertreter monatlich | 175,-- € |
| c) für den 3. Stellvertreter monatlich | 150,-- € |
- (7) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2, Absatz 3 und Absatz 6 werden jeweils im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.

Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 Nr. 3 sowie nach den Absätzen 2, 4 und 5 wird jeweils am Halbjahresende gezahlt.

#### **§ 4 Fahrkostenerstattung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 Absätze 1 und 2 sowie Absätze 3 bis 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.10.2001 sowie die nachfolgend ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

#### **HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 19. November 2012

**Der Gemeinderat**

**Martin Albers  
Oberbürgermeister**

Die Bekanntmachung erfolgte am 06. Dezember 2012 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Waldshut-Tiengen *informiert*“